Neues Urteil: Zusatzversorgungskasse muss individuelle Härtefalle auch bei rentenfern Versicherten anerkennen – Erhöhung der Versorgung damit möglich!

Das OLG Karlsruhe (Urt. vom 30.07.2019 – 12 U 418/14) hat als Berufungsinstanz festgestellt, dass auch bei rentenfernen Versicherten in individuellen Härtefällen die Zusatzversorgungskasse gehindert ist, sich auf die Stichtagsregelung des § 78 Abs. 2 VBLS zur Festlegung der fiktiven Steuerklasse zu berufen.

Zum Hintergrund: Mit Umstellung des alten Gesamtversorgungssystems zum neuen Betriebsrentensystem wurde zum Umstellzeitpunkt 31.12.2001 für jeden Versicherungsnehmer eine fiktive Steuerklasse festgelegt, welche sodann einer Veränderungssperre unterlag und in die sogenannten Startgutschrift übernommen wurde. Dabei erhielten Verheiratete mit der fiktiven Steuerklasse III/O ab Rentenbeginn eine höhere Versorgungsrente als Alleinstehende mit der fiktiven Steuerklasse I/O, was auch entsprechend in der Startgutschrift übernommen wurde. Spätere Veränderungen (z.B. Wiederheirat) wurden nicht mehr berücksichtigt.

Während für rentennahe Versicherte das OLG Karlsruhe bereits in früheren Urteilen entschieden hatte, dass in Einzelfällen eine treuwidrige Härte vorliegen kann, welche es der Zusatzversorgungskasse verbietet, sich auf den "Festschreibeffekt" der fiktiven Steuerklasse zu berufen, wurde die Stichtagsregelung für rentenferne Versicherte bisher als generell durchaus zulässig anerkannt (Anmerkung: Als rentenfern gilt per Definition ein Versicherter, der am 31.12.2001 (Umstellzeitpunkt von der alten Gesamtversorgung zur neuen Zusatzversorgung mit Punktesystem) noch nicht 55 Jahre alt war).

Dieser Rechtsprechung hat das OLG Karlsruhe nunmehr eine Absage erteilt. Die Zusatzversorgungskasse hat in dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall nunmehr bei der Berechnung der Startgutschrift des Klägers, der zwar vor und nach dem Stichtag langjährig verheiratet war, aber gerade zum Stichtag aufgrund des Versterbens seiner ersten Frau ledig war und daher ursprünglich die fiktive Steuerklasse I/O erhalten hatte, die Steuerklasse IIII/O zugrunde zu legen.

Diese Entscheidung ist insofern wegbereitend, da die Zusatzversorgungskassen damit nunmehr gezwungen werden, Härtefallargumente anzuerkennen. Zu beachten ist für Versicherungsnehmer, dass in jedem Fall eine konkrete Prüfung erfolgen muss, ob tatsächlich ein individueller Härtefall vorliegt. Dann jedoch können sich jetzt auch rentenfern Versicherte gegen die Startgutschrift oder den Betriebsrentenbescheid wenden, um eine Erhöhung ihrer Versorgung zu erreichen.

Anne Hansen Fachanwältin für Familienrecht Rechtsanwältin

Hansen Riebe Rechtsanwälte Keplerstraße 5 37085 Göttingen Tel. 0551 – 3706 0000 info@hansen-riebe.de